

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 252

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. August 2014

Nr. 03, 22. Jahrgang

Inhalt

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2014	Seiten 1-2
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2014	Seiten 2-3
Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2014	Seiten 3-4
Erneute Bekanntmachung auf Grund Textkorrektur! Bekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung Jacobsdorf am Sonntag, 25. Mai 2014	Seiten 4-5
Erneute Bekanntmachung auf Grund Textkorrektur! Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Sieversdorf am Sonntag, 25. Mai 2014	Seiten 5-6
Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014	Seiten 6-7

Haushaltssatzung des Amtes Odervorland für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Odervorland vom 07.04.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	2.367.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.325.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzplanhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	2.269.500,00 €
Auszahlungen auf	3.409.900,00 €
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.207.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.156.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.207.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	46.500,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherungin Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **260.000,00 €** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 mit **37,70 v. H.** festgelegt.

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Briesen, den 09.04.2014

gez. Stumm
Amsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 des Amtes Odervorland

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2014 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter www.amt-odervorland.de unter [Gemeinden] (Menü links) unter [Haushaltspläne 2014...] als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 02.07.2014

gez. Stumm
Amsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 14.05.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf **1.423.600,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **1.447.000,00 €**
außerordentlichen Erträge auf **108.700,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **0,00 €**

2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen auf **1.734.600,00 €**
Auszahlungen auf **1.635.500,00 €**
festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.342.100,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.299.400,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **392.500,00 €**
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **299.100,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **37.000,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **610 v. H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **317 v. H.**
2. Gewerbesteuer auf **300 v. H.**

§ 6

Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**
und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**

festgesetzt.

Berkenbrück, den 19.05.2014



gez. Stumm
Amsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Berkenbrück

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2014 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter www.amt-odervorland.de unter [Gemeinden] (Menü links) unter [Haushaltspläne 2014...] als PDF zur Verfügung.

Briesen (Mark), den 02.07.2014

gez. Stumm
Amsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Jacobsdorf vom 15.05.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 2.585.300,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.553.500,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 4.500,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 2.570.500,00 € |
| Auszahlungen auf | 2.610.500,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.389.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.366.900,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	180.800,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	71.300,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	172.300,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 385 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 315 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 50.000,00 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf | 5.000,00 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf | 10.000,00 € |
| festgesetzt. | |

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **150.000,00 €** und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **100.000,00 €** festgesetzt.

Jacobsdorf, den 17.05.2014

gez. Stumm
 Amtsdirektor



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Jacobsdorf

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2014 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten eingesehen werden und steht im Internet unter www.amt-odervorland.de unter [Gemeinden] (Menü links) unter [Haushaltspläne 2014...] als PDF zur Verfügung. Briesen (Mark), den 02.07.2014

gez. Stumm
 Amtsdirektor

Erneute Bekanntmachung auf Grund Textkorrektur!

Wahlgebiet Jacobsdorf
Wahlbehörde Amt Odervorland
Landkreis Landkreis Oder Spree
Wahlkreis 67000
 (Name oder Nummer)

Bekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung Jacobsdorf am Sonntag, 25. Mai 2014

Ergebnisse des Wahlausschusses vom 2.6.2014 inkl. Veränderungen nach § 60 Bbg.KWahlG

- | | | | |
|----|---|---|------|
| 1. | <input type="text" value="A"/> | die Zahl der wahlberechtigten Personen: | 1654 |
| | <input type="text" value="B"/> | die Zahl der Wähler: | 974 |
| | <input type="text" value="C"/> | die Zahl der ungültigen Stimmzettel: | 26 |
| | <input type="text" value="D"/> | die Zahl der gültigen Stimmen: | 2826 |
| 2. | Anzahl der zu vergebenden Sitze: | | 12 |
| 3. | Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze | | |

Wahlvorschlag Nr.	Stimmenzahl	Sitze	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2	505
2	Christlich Demokratische Union Deutschlands	2	527
3	Unabhängige Wählerliste Pillgram	3	659
4	Wählergruppe Unabhängige Bürger	3	722
5	Wählergruppe Wählervereinigung Sieversdorf	1	239
6	Wählergruppe für Petersdorf	1	174
	Summe	12	2826

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlagsträger:		Sozialdemokratische Partei Deutschlands		
Kurz:		SPD		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Stimmenzahl	gewählter Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzperson und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
1	Wenzel, Holger	182	Wenzel, Holger	Lange, Bernd
2	Klinke, Rudolf	170	Klinke, Rudolf	Pfennig, Ricardo
3	Pfennig, Ricardo	48		
4	Lange, Bernd	105		

2. Wahlvorschlagsträger:		Christlich Demokratische Union Deutschlands		
Kurz:		CDU		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Stimmzahl	gewählter Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzperson und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
1	Dr.med. v.Stünzner-Karbe, Karl-Jörn	353	Dr.med. v.Stünzner-Karbe, Karl-Jörn	Manteuffel, Ronny
2	Althausen, Andreas	91	Althausen, Andreas	
3	Manteuffel, Ronny	83		

3. Wahlvorschlagsträger:		Unabhängige Wählerliste Pillgram		
Kurz:		UWP		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Stimmzahl	gewählter Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzperson und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
1	Lehmann, Holger	164	Lehmann, Holger	Schnak, Carola
2	Lippold, Sven	107	Lippold, Sven	Bindernagel, Lothar
3	Grothe, Andreas	28	Strugala, Reinhard	Kalisch, Rico
4	Schnak, Carola	70		Braun, Frank
5	Eckert, Beatrix	40		Eckert, Beatrix
6	Strugala, Reinhard	90		Grothe, Andreas
7	Kalisch, Rico	52		Behnisch, Andreas
8	Behnisch, Andreas	6		
9	Braun, Frank	49		
10	Bindernagel, Lothar	53		

Erneute Bekanntmachung auf Grund Textkorrektur!

Wahlgebiet Sieversdorf
Wahlbehörde Amt Odervorland
Landkreis Landkreis Oder Spree
Wahlkreis 67000
(Name oder Nummer)

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsbeirates Sieversdorf am Sonntag, 25. Mai 2014

Ergebnisse des Wahlausschusses vom 2.6.2014 inkl. Veränderungen nach § 60 Bbg.KWahlG

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen: 245
- die Zahl der Wähler: 152
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel: 2
- die Zahl der gültigen Stimmen: 444
2. Anzahl der zu vergebenden Sitze: 3

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende gültige Stimmen und Sitze

Wahlvorschlag Nr.	Stimmzahl	Sitze	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
1	Wählergruppe Unabhängige Bürger	1	141
2	Wählergruppe Wählervereinigung Sieversdorf	2	303
	Summe	3	444

4. Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und Nennung der gewählten Bewerber sowie die Reihenfolge der Ersatzpersonen

1. Wahlvorschlagsträger:		Wählergruppe Unabhängige Bürger		
Kurz:		WgUB		
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Stimmzahl	gewählter Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzperson und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
1	Weber, Gerd	62	Weber, Gerd	Witte, Klaus-Martin
2	Witte, Klaus-Martin	56		Skeide, Fred
3	Skeide, Fred	23		

2. Wahlvorschlagsträger: Kurz:			Wählergruppe Wählervereinigung Sieversdorf WVS	
Nr.	Bewerber (Familien- und Vornamen)	Stimmzahl	gewählter Bewerber (Familien- und Vornamen)	Ersatzperson und ihre Reihenfolge (Familien- und Vornamen)
1	Schröder, Ulrich	124	Schröder, Ulrich	Morelly, Iris
2	Morelly, Iris	89	Hoffmann, Heike	
3	Hoffmann, Heike	90		

Ort, Datum
Briesen (Mark), den 18.06.2010

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinden Berkenbrück, Briesen/Mark, Jacobsdorf, mit den Wahlbezirken Berkenbrück 01, Briesen 01, Briesen 02, Biegen 03, Alt Madlitz 04, Falkenberg 05, Wilmersdorf 06, Jacobsdorf 01, Petersdorf 02, Pillgram 03, Sieversdorf 04, wird in der Zeit vom **18. August bis 22. August 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten **Dienstag 9 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr, Donnerstag 9 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr im Amt Odervorland 15518 Briesen/Mark Bahnhofstraße Nr. 3 -Einwohnermeldeamt – Zi. Nr. 6** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist vor Ort möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen amtlichen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18. August bis 22. August 2014, spätestens am 22. August 2014 bis 12.00 Uhr bei der Wahlbehörde im Amt Odervorland Sitz Briesen /Mark Bahnhofstraße Nr. 3 Einwohnermeldeamt Zi. Nr. 6 Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein für die **Landtagswahl** hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 30 Oder – Spree III** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Erteilung von Wahlscheinen
 - 5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag
 - 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (30. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 30. August 2014) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 5.2. Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberech-

tigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c oder 5.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein **für die Landtagswahl** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen **blauen** Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, äußeren **roten** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an den der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlagen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Landtagswahl, einen **blauen** amtlichen Wahlumschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen, den 30.07.2014

gez. P. Stumm
Wahlbehörde



Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.